

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther

Auf Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (S.320+345) sowie die §§ 1 Abs. 1 u. 2, 2 Abs. 1 und 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in seiner Sitzung am 25. 02. 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Werther erhebt für die Nutzung, der im § 2 der Satzung für die Benutzung öffentlicher gemeindeeigener Einrichtungen (Benutzungssatzung) für die aufgeführten Räumlichkeiten, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer (Veranstalter bzw. Antragsteller). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde, gemäß § 2 der Benutzungssatzung, werden pro Nutzungstag folgende Gebühren erhoben:

Handelt es sich bei der Nutzung um eine gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten oder um eine Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger, so wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der angegebenen Benutzungsgebühr pro Veranstaltungstag erhoben:

Beträgt die Nutzung der Räumlichkeit der Gemeinde nicht mehr als 3 Stunden am Tag (z.B. bei Versammlungen von Vereinen, Tanz -und Gymnastikgruppen, Chor usw.), ist für die Nutzung ein Betrag von 1,00 € pro Person am Tag zu entrichten.

Benutzungsgebühr pro Tag in €

Großwechungen

Versammlungsraum 1,Hauptstraße 30 (Parterre)	30,00 €
Versammlungsraum 2, Hauptstraße 30 (1.Etage)	50,00 €
Gebäude der FFW, Hauptstraße 30	100,00 €

Günzerode

Versammlungsraum, Am Hagen 2	50,00 €
------------------------------	---------

Haferungen

Bungalow, Siedlung 9	50,00 €
Versammlungsraum, Kirchplatz 4	50,00 €

Immenrode

Saal/Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29	125,00 €
Klubraum/Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29	50,00 €
ehem. Gaststätte/Dorfgemeinschaftshaus, 29	50,00 €

Kleinwechungen

Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 30	60,00 €
Schulungsraum der FFW, Dorfstraße 24 b	90,00 €

Mauderode

Saal, Dorfstraße 35	100,00 €
Schulungsraum der FFW, Dorfstraße 3 a	60,00 €

Pützlingen

Saal, Dorfstraße 27	125,00 €
Versammlungsraum, Dorfstraße 27	50,00 €
Vorraum Saal - ohne Heizung	30,00 €

Werther

Schulungsraum der FFW Kleinwerther, Hauptstraße 28	50,00 €
Schulungsraum der FFW Großwerther, Dorfstraße 17	50,00 €

Die Betriebskosten, wie z. B. Energie, Wasser und Müllgebühren sowie die Nutzung der Ausstattung des Inventars sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 4 Sonstiges

Veranstaltungen, bei denen die im § 3 aufgeführten Räume dem öffentlichen Interesse dienen, können auf Antrag gebührenfrei durchgeführt werden. Die Entscheidung für eine Gebührenbefreiung obliegt dem Bürgermeister

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugangs des Nutzungsbescheides/ Vertrages an den Nutzer.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig und an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. 06. 2006 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther vom 31. 07.2008 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr.:39/10 vom 25. 02. 2010 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 19. 03. 2010 Akt.-Zei.: 30/092.6/Rie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 22. 03. 2010
Gemeinde Werther


Weidt
Bürgermeister

